

# **Siedlergemeinschaft Neuhaus/WN**

Mitglied im Verband Wohneigentum e. V.

## **Satzung der Siedlergemeinschaft Neuhaus e. V. in Windischeschenbach.**

### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Die Gemeinschaft führt den Namen „Siedlergemeinschaft Neuhaus e. V.“, hat ihren Sitz in Windischeschenbach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Weiden i.d.Opf. eingetragen.
- (2) Die Gemeinschaft ist unter Beibehaltung ihrer rechtlichen und organisatorischen Selbständigkeit eine Gliederung des Verbandes Wohneigentum e. V.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck der Gemeinschaft ist der Zusammenschluss und die Interessenvertretung von Familienheim- und Wohnungseigentümern, die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes, der Pflege und Erhaltung des sozialen Wohnungsbaues sowie des Landschafts- und Lärmschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - I. die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Sinne des II WoBauG,
  - II. die Mitwirkung bei
    - a) städtebaulichen Maßnahmen,
    - b) der Landesentwicklung im Bereich der Siedlungen,
    - c) der Gestaltung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen,
    - d) dem Wohnungsbau betreffenden örtlichen Satzungsrecht,
    - e) der Bekämpfung von Immissionen (z.B. Lärm, Umwelt belastende Stoffe),
    - f) der Schaffung von Kinderspielplätzen und Freizeitanlagen,
    - g) der Jugendpflege und Jugendfürsorge, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes.
  - III. die Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen Fragen der Siedlerwirtschaft.
- (2) Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (3) Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten nur Zuwendungen aus Mitteln des Vereins bei angemessenen Anlässen (z.B. Jubiläum o. ä.).
- (4) Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Gemeinschaft kann jeder Siedler, Siedlungsbewerber und Eigenheimer werden. Die Vorstandschaft entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag. Wird die Aufnahme abgelehnt, kann der Bewerber binnen einer Frist von 2 Wochen schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung abschließend.
- (2) Personen, die die Voraussetzung nach Abs. 1 nicht erfüllen, können als „Fördernde Mitglieder“ aufgenommen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus der Gemeinschaft. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist und Zurückgabe der Mitgliedskarte und des Vereinseigentums zu erklären. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Bei Tod eines Mitgliedes kann der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner die Mitgliedschaft fortsetzen.
- (4) Die Vorstandschaft hat das Recht den Ausschluss eines Mitglieds zu beschließen, wenn es:

- a) das Wohl und Ansehen der Gemeinschaft schädigt oder gegen Bestimmungen der Vereinsatzung verstößt,
  - b) trotz Mahnung den Jahresbeitrag drei Monate nicht bezahlt hat.
- (5) Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung abschließend.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Höhe des von den Mitgliedern zu zahlenden Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtung der Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen und die angeschafften Geräte auf eigene Gefahr zu benutzen.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele und Einrichtungen der Gemeinschaft zu fördern und zu unterstützen.
- (4) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die der Gemeinschaft gehörenden Maschinen und Geräte schonend zu behandeln. Von der Vorstandschaft wird eine Leihgebühr, eine maximale Leihdauer und falls erforderlich eine Kautions festgesetzt, die an den Gerätewart zu entrichten ist. Aufgetretene Mängel und verursachte Schäden sind vom Entleiher bei der Rückgabe dem Gerätewart unverzüglich mitzuteilen. Ansonsten sind Schäden, die durch unsachgemäße oder falsche Behandlung entstehen, von den Benützern gutzumachen.

#### **§ 5 Vorstandschaft und Ausschuss**

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.
- (2) Die Verwaltung des Vereins obliegt dem Vereinsausschuss. Dieser besteht aus den Mitgliedern der Vorstandschaft (Abs. 1) und den in der Jahreshauptversammlung gewählten Funktionsträgern. Die Amtsdauer der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses beträgt drei Jahre. Gewählte Mitglieder bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. Scheidet ein Ausschussmitglied während der Wahlperiode aus, so kann sich der Ausschuss selbst durch ein weiteres Mitglied ergänzen. Dies gilt nicht für die Mitglieder des Vorstandes. Diese sind in einer Mitgliederversammlung zu wählen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind alleinvertretungsbefugt und ermächtigt im Einzelfall Verpflichtungen bis zur Höhe von 500,-- € nach eigenem Ermessen zum Nutzen der Gemeinschaft einzugehen. Bei Einzelausgaben bis zur Höhe von 2500,-- € ist ein Beschluss des Vereinsausschusses erforderlich. Einzelausgaben, die den Betrag von 2500,-- € übersteigen, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Mitgliederversammlungen sind regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, einzuberufen. Alle drei Jahre ist eine Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Versammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen. Eine ordnungsgemäße Einberufung liegt vor, wenn die Einladung zur Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mindestens zwei Wochen zuvor durch Aushang im Schaukasten veröffentlicht wurde.
- (4) Die Versammlungsleitung obliegt einem Mitglied der Vorstandschaft. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (5) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Zu Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und werden beim Abstimmungsergebnis nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt bzw. ein Bewerber nicht gewählt.
- (6) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied und dessen anwesender Ehegatte.
- (7) Anträge müssen mindestens acht Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden vorliegen.

## **§ 7 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Überwachung der Finanzen obliegt zwei Kassenrevisoren, die von der Mitgliederversammlung ebenfalls auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.
- (2) Über die Ernennung zum Ehrenmitglied und Ehrenvorsitzenden beschließt der Vereinsausschuss.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeinschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks geht das Vereinsvermögen an die Stadt Windischeschenbach mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für ähnliche gemeinnützige Zwecke – wie in dieser Satzung niedergelegt – zu verwenden.

Sollten bezüglich der Satzung noch redaktionelle Änderungen erforderlich werden, kann diese die Vorstandschaft eigenständig beschließen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom Datum errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom Datum neu gefasst.